

ANLAGE 2

VHS Honorarordnung – ALT (gültig seit 01.02.2021)	VHS Honorarordnung – NEU (01.02.2023)
<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Honorarordnung gilt für freiberufliche Mitarbeiter*innen der Volkshochschule Norderstedt, die als Kursleitungen tätig sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Honorarordnung gilt für freiberufliche Mitarbeiter*innen der Volkshochschule Norderstedt, die als Kursleitungen tätig sind.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Vertragliche Vereinbarung</p> <p>Mit den Kursleitungen der Volkshochschule werden Werkverträge (Lehraufträge) über die freie Mitarbeit abgeschlossen, in denen die vereinbarten Honorare und Leistungen der Kursleitungen festgelegt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Vertragliche Vereinbarung</p> <p>Mit den Kursleitungen der Volkshochschule werden Werkverträge (Lehraufträge) über die freie Mitarbeit abgeschlossen, in denen die vereinbarten Honorare und Leistungen der Kursleitungen festgelegt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Honorare</p> <p>(1) Für die Leitung von Kursen werden folgende Honorare gezahlt:</p> <p>(a) für die Leitung von Kursen der verschiedenen Programmbereiche je Unterrichtseinheit (45 Min.):</p> <p style="text-align: center;">€ 22,00</p> <p>(b) für die Leitung von Kursen zur Vorbereitung von Schulabschlüssen und Prüfungen, beruflichen Weiterbildung und Mitarbeiterfortbildung sowie für wissenschaftliche Tätigkeit je Unterrichtseinheit (45 Min.) bis:</p> <p style="text-align: center;">€ 24,00</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Honorare</p> <p>(6) Für die Leitung von Kursen werden folgende Honorare gezahlt:</p> <p>(c) für die Leitung von Kursen der verschiedenen Programmbereiche je Unterrichtseinheit (45 Min.):</p> <p style="text-align: center;">€ 26,00</p> <p>(d) für die Leitung von Kursen zur Vorbereitung von Schulabschlüssen und Prüfungen, beruflichen Weiterbildung und Mitarbeiterfortbildung sowie für wissenschaftliche Tätigkeit je Unterrichtseinheit (45 Min.) bis:</p> <p style="text-align: center;">€ 28,00</p>

<p>c) für Vortragsreihen, seminarähnliche Veranstaltungen und Einzelveranstaltungen, insbesondere mit Kursleitungen aus dem Bereich der wissenschaftlichen Hochschulen je Veranstaltungstag bis zu</p> <p style="text-align: center;">€ 200,00</p> <p>(2) für Kursleitungen, für deren Veranstaltungen besonderes Fachwissen und umfangreiche Praxiserfahrung erforderlich sind und die den in § 3 Abs. 1 geforderten Einsatz erheblich übersteigen, können höhere Honorare gezahlt werden. Voraussetzung ist, dass die entstehenden Mehrkosten durch höhere Entgelte oder durch Zuwendung von Dritten gedeckt werden können.</p> <p>(3) Über diese Sätze hinaus können den Kursleitungen nur in besonders begründeten Fällen die entstandenen Fahrtkosten erstattet werden.</p> <p>(4) Wenn zwei Kurse einer Kursleitung zusammengelegt werden müssen, ist vom Tage der Zusammenlegung ab nur noch das Honorar für einen Kurs zu zahlen.</p> <p>(5) Alle Honorarzahungen der VHS sind Bruttozahlungen. Eventuelle Steuerpflichten und Sozialversicherungsabgaben gehen ausschließlich zu Lasten der freiberuflichen Lehrkräfte und sind von diesen zu entrichten.</p>	<p>c) für Vortragsreihen, seminarähnliche Veranstaltungen und Einzelveranstaltungen, insbesondere mit Kursleitungen aus dem Bereich der wissenschaftlichen Hochschulen je Veranstaltungstag bis zu</p> <p style="text-align: center;">€ 200,00</p> <p>(7) für Kursleitungen, für deren Veranstaltungen besonderes Fachwissen und umfangreiche Praxiserfahrung erforderlich sind und die den in § 3 Abs. 1 geforderten Einsatz erheblich übersteigen, können höhere Honorare gezahlt werden. Voraussetzung ist, dass die entstehenden Mehrkosten durch höhere Entgelte oder durch Zuwendung von Dritten gedeckt werden können.</p> <p>(8) Über diese Sätze hinaus können den Kursleitungen nur in besonders begründeten Fällen die entstandenen Fahrtkosten erstattet werden.</p> <p>(9) Wenn zwei Kurse einer Kursleitung zusammengelegt werden müssen, ist vom Tage der Zusammenlegung ab nur noch das Honorar für einen Kurs zu zahlen.</p> <p>(10) Alle Honorarzahungen der VHS sind Bruttozahlungen. Eventuelle Steuerpflichten und Sozialversicherungsabgaben gehen ausschließlich zu Lasten der freiberuflichen Lehrkräfte und sind von diesen zu entrichten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Zahlungsmodalitäten</p> <p>(1) Das Honorar wird nur für die tatsächlich durchgeführten Unterrichtsstunden gezahlt.</p> <p>(2) Nehmen bis zum 2. Veranstaltungstermin weniger als 10 zahlende Teilnehmer*innen am Kurs teil, kann die VHS die</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Zahlungsmodalitäten</p> <p>(4) Das Honorar wird nur für die tatsächlich durchgeführten Unterrichtsstunden gezahlt.</p> <p>(5) Nehmen bis zum 2. Veranstaltungstermin weniger als 10 zahlende Teilnehmer*innen am Kurs teil, kann die VHS die</p>

<p>Veranstaltung absetzen. Die Kursleitung hat dann Anspruch auf das Honorar für die bereits durchgeführten Stunden.</p> <p>(3) Für Kursstunden, die die Kursleitung über die Vereinbarung des Lehrauftrages hinaus ohne Zustimmung der zuständigen Programmbereichsleitung abhält, wird kein Honorar gezahlt.</p>	<p>Veranstaltung absetzen. Die Kursleitung hat dann Anspruch auf das Honorar für die bereits durchgeführten Stunden.</p> <p>(6) Für Kursstunden, die die Kursleitung über die Vereinbarung des Lehrauftrages hinaus ohne Zustimmung der zuständigen Programmbereichsleitung abhält, wird kein Honorar gezahlt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Fälligkeit der Honorare</p> <p>Die Honorare für die Kursleitungen werden nach Beendigung der Veranstaltung fällig, für die sie vereinbart worden sind. Eine monatliche Abrechnung ist möglich.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Fälligkeit der Honorare</p> <p>Die Honorare für die Kursleitungen werden nach Beendigung der Veranstaltung fällig, für die sie vereinbart worden sind. Eine monatliche Abrechnung ist möglich.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Honorarordnung tritt am 01.02.2021 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Honorarregelung vom 01.01.2013 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Inkrafttreten</p> <p>(3) Diese Honorarordnung tritt am 01.02.2023 in Kraft. (4) Gleichzeitig tritt die Honorarregelung vom 01.02.2021 außer Kraft.</p>